



Beschlussvorlage

BV0056/2010

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Schul-, Kultur- und Sozialausschuss		27.04.2010
Hauptausschuss		05.05.2010
Stadtverordnetenversammlung		19.05.2010

Einreicher: Fachdienst III/1 Kita und Jugend

Betreff: Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die bestehende Kita-Satzung der Stadt Hennigsdorf wurde am 17.05.2006 beschlossen. Nach § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz ist über die Höhe und Staffelung der Kitabeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Dieses Einvernehmen ist mit Schreiben vom 30.06.2006 unter den Auflagen erteilt worden, dass bei der nächsten Überarbeitung der Satzung degressive Steigerungen in den Beitragstabellen ausgeschlossen werden, die Formulierung bezüglich des Mindestbeitrages präzisiert und der Beitrag für das Schwimmbecken in der Kita „Schmetterling“ für den Personenkreis, deren Einkommen den Leistungen nach SGB II oder XII entspricht, nicht erhoben wird.

Die Satzung vom 17.05.2006 wurde in diesem Sinne überarbeitet bzw. bezogen auf die beiden letztgenannten Punkte bereits seit 2006 entsprechend angewendet.

Mit der vorliegenden Satzung sind darüber hinaus weitere Veränderungen vorgenommen worden. Dazu zählt insbesondere eine klarere Strukturierung, wie z.B. durch eigenständige Regelungen für das Essengeld oder für Gastkinder, die Streichung von gleichlautenden Regelungen in unterschiedlichen Paragraphen und Absätzen oder die Änderung von Kann- in Sollvorschriften, wie im § 11 (Überschreitung von Betreuungszeiten).

Wesentliche Änderungen betreffen die

1. Beitragstabellen

Entgegen der Satzung aus 2006, die von einem prozentualen Kita-Beitrag vom Jahresnettoeinkommen ausgeht, wurden in der vorliegenden Satzung Einkommensgruppen gebildet, aus denen der Kita-Beitrag leicht abgelesen werden kann. Die Umrechnung nach Prozenten entfällt. Dabei wurde auch der Forderung nach einer linearen Beitragssteigerung nachgekommen.

Die Einkommensgruppen wurden mit 2.000 € bewusst gering ausgewiesen, um überdurchschnittlich hohe Beitragsänderungen beim Wechsel in eine höhere Einkommensgruppe zu vermeiden. Mit dem Wechsel in die jeweils niedrigere oder höhere Einkommensgruppe sinkt oder steigt der Kita-Beitrag jeweils um 11,00 € pro Monat für Kinder von 0 – 3 Jahren, um 9,00 € für Kinder von 3 Jahren bis zum Wechsel in die Grundschule und um 7,00 € für Kinder im Grundschulalter.

2. Bereinigung des Jahresnettoeinkommen

Die Satzung von 2006 ist von Ermäßigungstatbeständen ausgegangen, die durch eine Reduzierung des Jahresnettoeinkommens ab dem 2. Kind in der Familie in Höhe von 2.400 € pro Jahr sowie für unterhaltsberechtigten Kindern außerhalb der Familie erfolgte. Diese Ermäßigung entspricht dem Grunde nach einer Bereinigung des Jahresnettoeinkommens.

Bei der Erhebung des Mindestbeitrages wurde durch die gesetzliche Grundlage (SGB II/SGB XII) die Familiengröße berücksichtigt, bei der Anwendung der Tabelle jedoch nur bezogen auf die Anzahl der Kinder. Dies führte insbesondere in den Fällen, in denen Familien durch die Steigerung des Einkommens nicht mehr den Mindestbeitrag, sondern den Beitrag nach Tabelle entrichtet haben, zu teilweise erheblichen Beitragsveränderungen.

Aus diesem Grund ist nach § 17 der vorliegenden Satzung die Bereinigung des Jahresnettoeinkommens vorgesehen, die die Anzahl der Kinder und unter der Voraussetzung, dass zwei Lebenspartner beitragspflichtig sind, auch die Familiengröße berücksichtigt. Der Betrag, der vom Einkommen abgesetzt werden soll, beträgt für Kinder wie für Lebenspartnerschaften 3.600 € pro Jahr und entspricht damit gerundet den höheren Einkommen, die nach dem SGB II und XII mit jedem zusätzlichen Familienmitglied zu berücksichtigen wären.

Durch die Umstellung von prozentualen Anteil vom Jahresnettoeinkommen zu Kita-Beiträgen nach Einkommensgruppen können je nach Familienkonstellation und Jahresnettoeinkommen jetzige und zukünftige Beiträge bei gleichem Einkommen abweichen, d.h. höher oder niedriger ausfallen. Bei Familien, in denen beide Partner mit dem Kind zusammenleben, führt die Änderung bei gleichem Einkommen in der Regel zur Beitragsreduzierung.

3. Tagespflege

Der Bereich der Kindertagespflege ist ein einem gesonderten Teil IV in den §§ 21 und 22 berücksichtigt. Der Schwerpunkt der Kindertagesstättensatzung wurde auf die Erhebung von Kita-Beiträgen gelegt. Aus diesem Grund wurden der Absatz 5 Satz 3 sowie die Absätze 7 und 8 nicht übernommen, sondern in der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege geregelt. Diese Richtlinie gibt den Rahmen für das Verfahren, die finanziellen Leistungen an Tagespflegepersonen, die Gesundheitsvorsorge, die Qualität der pädagogischen Arbeit, die Investitionszuschüsse sowie die Zusammenarbeit und das Qualitätscontrolling in der Kindertagespflege.

Weggefallen ist der Absatz 5 Satz 4, der eine Übergangsregelung für „Alt“-Verträge mit einem Betreuungsumfang von bis zu 20 Stunden regelt. Der letzte Vertrag läuft im September aus. Für diesen Monat soll der Sach- und Erziehungsaufwand unabhängig von der Regelung in der Kindertagespflege-Richtlinie fortgezahlt werden.

4. Sommerschließzeit

Erstmals wird in der Satzung von Sommerschließzeiten ausgegangen. Unter Abwägung der Vor- und Nachteile wurde in Abstimmung mit den Kita-Leitern der entsprechende § 12 aufgenommen. Ausschlaggebend sind hohe Ausfallzeiten durch Krankheit und Urlaub, deren Auswirkung durch festgelegte Schließ- und somit Urlaubszeiten für die Erzieher entgegengewirkt werden soll.

Anhand einer Musterkita wurden die Fehlzeiten durch Urlaub ermittelt. Im Ergebnis fehlen bei 22 pädagogischen Mitarbeitern bei einer ganzjährigen Öffnungszeit täglich 2,34 Erzieher. Hinzu kommen Fehlzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Veranstaltungen u.ä. Wird diese Einrichtung an 15 Tagen in den Sommerferien geschlossen liegen die Fehlzeiten durch Urlaub nur noch bei 0,92 Erzieher pro Tag an den verbleibenden 229 Öffnungstagen.

Ziel ist es, dass die Eltern frühzeitig, spätestens im Oktober, über die Schließtage des nachfolgenden Jahres informiert werden und so ihre Urlaubsplanung darauf abstimmen können. Es wird aber auch sichergestellt, dass in der Zusammenarbeit von zwei örtlich benachbarten Kindertagesstätten eine Notfallbetreuung vorgehalten wird. Eltern müssen den Betreuungsbedarf während der Schließzeit jedoch glaubhaft nachweisen.

Ein beitragsfreier Monat wird aus der Schließzeit nicht abgeleitet. Zum einen ergeben sich aus den unter Punkt 1 und 2 beschriebenen Änderungen bereits Mindereinnahmen, da bei Eltern mit gleichbleibendem Einkommen geringere Elternbeiträge erhoben werden. Zum anderen beteiligen sich die Eltern nach dem Kita-Gesetz an den Jahresbetriebskosten. Diese werden durch Schließzeiten nicht reduziert. Vielmehr wird eine bessere Betreuungsqualität durch geringere Ausfallzeiten angestrebt. Darüber hinaus werden bei Weiterbetreuung während der Schließzeit keine zusätzlichen Beiträge erhoben.

5. Essengeldbeiträge und Ermäßigung

Das Essengeld ist in der vorliegenden Satzung im § 18 geregelt. Berücksichtigt wurde dabei auch der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Ermäßigung des Essengeldes, der 2009 gefasst wurde, sowie die konkrete Höhe des Essengeldbeitrages, die bisher in der Kita-Satzung benannt wurde. Die Höhe des Essengeldbeitrages für Grundschulkinder ist dem Essenpreis an Grundschulen angepasst und daher mit 1,90 € pro Portion statt bisher 1,89 € festgelegt. Der Essengeldbeitrag für Kinder im Vorschulalter (1,61 €) wurde nicht verändert.

In der anliegenden Synopse sind die Veränderungen gegenüber gestellt. Aufgrund der Verschiebung von Paragraphen und Absätzen ist dies nicht immer im direkten Vergleich möglich.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

III. Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung:

☐ Zuschüsse (Z)
☒ Erträge (E)

☐ Investitionen (I)
☐ Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2010	2011	2012	2013
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2010	2011	2012	2013
36502.442301 bis 36508.442301		24.000,00 €	58.800,00 €		

Deckung: ☐ planmäßig ☐ überplanmäßig ☐ außerplanmäßig

☐ Mehreinzahlungen

☐ Mehrerträge

☐ Minderauszahlungen

☒ Minderaufwendungen

Anlagen:

1. Kita-Satzung einschließlich Beitragstabellen
2. Synopse

Hennigsdorf, 16.04.2010

Bürgermeister